

Die "Responsibility to Protect" : Schutzverantwortung

Autor(en): **Holenweger, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **176 (2010)**

Heft 03

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die «Responsibility to Protect» – Schutzverantwortung

Humanitäre Intervention vs. staatliche Souveränität? Das Konzept der «Schutzverantwortung» löst seit einigen Jahren heftige Diskussionen aus und wird die aktuelle Debatte über die Pflicht zu Peace Support Einsätzen über längere Zeit mitbestimmen. Der Autor sucht nach Antworten und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für ein umstrittenes, aber wichtiges Einsatzkonzept der staatlichen Gewalt. (My)

Michael Holenweger

Die humanitäre Katastrophe und der Staatszerfall in Somalia 1992, der Völkermord in Ruanda 1994 und das Massaker von Srebrenica in Bosnien 1995 führten dazu, dass sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) mit dem Dilemma der «humanitären Intervention» auseinandersetzte.¹

Die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) stellte in ihrem Bericht fest, dass das Interventionsverbot der VN-Charta formal zu respektieren sei, indem sie nicht von einem Recht zur Intervention, sondern von einer Schutzverantwortung (Responsibility to Protect – R2P) der souveränen Staaten gegenüber seiner eigenen Bevölkerung ausging. Der Bericht über die R2P rückte die betroffene Bevölkerung in den Vordergrund und koppelte die Souveränität an die staatliche Verantwortung. Wenn der Staat nicht in der Lage ist, z. B. aufgrund eines internen Krieges oder nicht willens ist, seine Be-

völkerung vor Genozid oder Kriegsverbrechen zu schützen, wird eine Schutzverpflichtung der internationalen Gemeinschaft proklamiert. Nach Auffassung der ICISS sollte in diesem Fall der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates hinter der internationalen Schutzverantwortung zurückstehen.

Seit dem tropischen Zyklon Nargis in Myanmar und den anhaltenden Kämpfen zwischen der Regierung und den Rebellen im Sudan mit Tausenden von Toten, hat die Diskussion bezüglich humanitären Interventionen zugenommen. Zentraler Punkt bei der R2P-Debatte ist das Dilemma zwischen der völkerrechtlichen Legitimation von humanitären Interventionen und der moralischen Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte.²

Bis anhin gehören völkerrechtliche Grundsätze wie das Gewaltverbot, das

Der Ruf nach internationalen Friedenstruppen ist oft stärker als die Verfügbarkeit von Kontingenten. Bild: UN Photo/Evan Schneider



Souveränitätsprinzip oder das Nichteinmischungsgebot in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Dies betrifft sowohl die einzelnen Staaten als auch die VN selber. Ausdrücklich vom Interventionsverbot ausgenommen sind Zwangsmassnahmen des Kapitel VII der VN Charta, bei denen der Sicherheitsrat der VN eine Menschenrechtsverletzung in einem Land oder eine Bedrohung des Friedens, beziehungsweise eine Angriffshandlung gemäss Artikel 39 feststellt.

ICISS-Kriterien für eine militärische Intervention

Die ICISS hat vorgeschlagen, die Entscheidung zu einer militärischen Intervention an folgende Kriterien zu binden:

- eine militärische Intervention wird erst nach der Ausschöpfung aller anderen vorhandenen Möglichkeiten in Betracht gezogen
- eine militärische Intervention kann nur dann legitim sein, wenn es sich um eine akute Bedrohung einer grossen Anzahl von Menschen handelt und der Staat dabei nicht in der Lage oder willens ist, einzugreifen, oder wenn in grossem Umfang ethnische Säuberungen stattfinden
- es muss eine aufrichtige Absicht vorliegen, bei der versucht wird, das Leiden zu beenden oder zu vermeiden
- es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei dem die Dauer und Intensität des Eingriffs nicht weiter gehen soll, als es für den Schutz der Zivilbevölkerung unablässig ist
- zum Schluss muss die militärische Intervention Aussicht auf Erfolg haben.

Änderung des Souveränitätsbegriffs?

Gegenüber dem Konzept der ICISS stehen die Sorgen und Befürchtungen vieler

Staaten, dass durch eine Verankerung der R2P es zu immer tiefer gehenden und weiter reichenden Interventionen in die staatliche Souveränität kommen könnte. Einzelne Staaten des Westens wollten eine Aufweichung des Souveränitätsbegriffs, um in aktuelle innerstaatliche Krisen und Konflikte eingreifen zu können. Andere Staaten wie Russland und China beharrten jedoch auf dem bisherigen völkerrechtlichen Status quo, der primären einzelstaatlichen Verantwortung, sowie dem Vorrang der staatlichen Souveränität und dem Prinzip der Nichteinmischung, da sie befürchteten, dass die R2P zu neuem Kolonialismus führen würde.³

Anwendungsbereich der R2P

Die GV der VN stimmte am Weltgipfel 2005 in New York der R2P nur unter erheblichen Vorbehalten zu. Das Abschlussdokument verneinte weder ein Recht oder sogar eine Pflicht der R2P zur Militärintervention, noch wurden die Prinzipien der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität ausgehebelt.⁴

Die Beschränkung der Anwendung der R2P auf Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterscheidet sich deutlich vom ursprünglichen Konzept der ICISS, bei deren Bericht auch Prozesse des Staatszerfalls in Verbindung mit Naturkatastrophen, Bürgerkriegen oder Hungersnöten als möglicher Interventionsgrund in Betracht gezogen wurden.

Der Sicherheitsrat hat aber in diversen Resolutionen auf die entsprechenden Absätze der R2P Bezug genommen und die Erwägungen der GV nochmals ausdrücklich bestätigt.⁵

Weiterentwicklung der R2P und des Völkerrechts

Für die Umsetzung der R2P wird es wichtig sein, dass sich die divergierenden Positionen annähern und es zu einem globalen Konsens über die Kriterien kommt. Wenn die R2P an fest definierte Kriterien gebunden ist, kann man zwischen völkerrechtlich unzulässigen Militäraktionen, die v. a. im nationalen Interesse von gewissen Staaten stehen und Militäraktionen, die als ultima ratio im Sinne der Beseitigung von massiven Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden, unterscheiden. Die Legitimationskriterien würden die Schwelle eines militärischen Eingreifens heraufsetzen und ad-hoc Koalitionen ächten.



Internationale Kontingente müssen von kurzfristiger Reaktionsfähigkeit bis zu langfristigem Wiederaufbau ein breites Einsatzspektrum abdecken. Bild: UN Photo/Marco Dormino

Die ICISS drängte im Fall von Darfur die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates dazu, «sich darauf zu verständigen, ihr Veto nicht in Fällen anzuwenden, die die vitalen Interessen ihres Staates nicht betreffen, um somit die Verabschiedung von Resolutionen zur militärischen Intervention zum Schutz von Menschen zu blockieren, für die es ansonsten mehrheitliche Unterstützung gibt.»⁶

Trotz dem Druck von diversen Staaten und Menschenrechtsorganisationen konnten sich die Mitglieder des Sicherheitsrates nicht auf eine effektive und schnelle Vorgehensweise einigen. Bis die sudanesische Regierung der Intervention der VN zustimmte und China seine Vetodrohung im Sicherheitsrat fallen lies, war es der internationalen Staatengemeinschaft nicht möglich, die ausufernde Gewalt durch politische, diplomatische oder militärische Mittel zu beenden.

Damit sich eine neue völkerrechtliche Norm herausbildet, braucht es eine einheitliche Umsetzung über einen gewissen Zeitraum, der vom entsprechenden Rechtskonsens der Staaten getragen wird. Die Debatte über die Weiterentwicklung der Kriterien, wann eine militärische Intervention legitim ist, muss weitergeführt werden. Zudem müssen die Teile der Krisenprävention und der Friedenskonsolidierung weiterentwickelt werden, damit die Zivilgesellschaft miteinbezogen wird bei der Konfliktprävention, da gerade sie bedrohliche Entwicklungen frühzeitig erkennen und durch entsprechende Massnahmen entschärfen kann. Die blutigen Unruhen nach den Wahlen im Dezember 2007 in Kenia und die Reaktion

der internationalen Gemeinschaft stellen ein Exempel dar, wie im Sinne der R2P mit nichtmilitärischen Mitteln eine weitere Eskalation verhindert werden konnte. ■

Volltext unter www.aszm.ch / ASMZ aktuell.

- 1 Vgl. Annan Kofi, Reflections on Intervention, 35th Ditchley Foundation Lecture, Ditchley Park (UK), 26.06.1998; ders., Two Concepts of Sovereignty, Address to the 54th Session of the UN General Assembly, New York, 20.09.1999; We the peoples: The Role of the United Nations in the twenty-first century. Report of the Secretary-General, UN-Dok. A/54/2000, 27.03.2000, Abs. 215ff.
- 2 Vgl. United Nations, [http://www.un.org/english/ZuDarfur/HumanRightsCouncil/A/HRC/A/80\(2007\);](http://www.un.org/english/ZuDarfur/HumanRightsCouncil/A/HRC/A/80(2007);) zu Myanmar: General Assembly, A/63/341 (2008).
- 3 Vgl. Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations. Statement by Counselor Xie Bohua at Informal Consultations on Rule of Law, Human Rights and Democracy (Cluster III) of the Secretary-General's Report. <http://www.reformtheun.org/index.php/countries/240?theme=alt1>.
- 4 Vgl. United Nations, Resolution adopted by the General Assembly, A/RES/60/1, <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/487/60/PDF/N0548760.pdf?OpenElement>.
- 5 Vgl. Resolutionen 1674, 1679, 1706, 1755, 1769 und 1828.
- 6 Vgl. ICISS-Bericht, S.13
- 7 ICISS-Bericht 2001, S. 22
- 8 ICISS-Bericht 2001, S. 24 f
- 9 ICISS-Bericht 2001, S. 25
- 10 ICISS-Bericht 2001, S. 29f
- 11 ICISS-Bericht 2001, S. 39



Hptm
Michael Holenweger
lic. phil.
Assistent MILAK/ETHZ
Kdt Pz Gren Kp 29/2 (A)
8903 Birmensdorf